

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2007 (InvZulG 2007)

A. Problem und Ziel

Das Investitionszulagengesetz 2005 läuft zum Ende des Jahres 2006 aus. Die Förderung von betrieblichen Investitionen in den neuen Ländern durch eine Investitionszulage ist weiterhin geboten. Der Gesetzentwurf dient der Schaffung einer Nachfolgeregelung für das Investitionszulagengesetz 2005 unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen der Europäischen Kommission an Beihilferegulungen sowie unter Berücksichtigung der neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013 und der im Entwurf vorliegenden Verordnung (EG) der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (Freistellungsverordnung).

B. Lösung

Förderung von Erstinvestitionen, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Ländern gehören:

- erhöhte Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission,
- höhere Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im Randgebiet des Fördergebiets.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2007 bis 2012 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen eines Investitionszulagengesetzes 2007
(InvZulG 2007) in den Kassenjahren 2007 bis 2012

Gebietskörperschaft	Steermehreinnahmen in Mio. Euro in den Kassenjahren				
	2007	2008	2009	2010	2011
Insgesamt	–	– 348	– 580	– 580	– 232
Bund	–	– 166	– 278	– 278	– 108
Länder	–	– 165	– 275	– 275	– 110
Gemeinden	–	– 17	– 27	– 27	– 14

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Keine; die Finanzverwaltung ist bereits auf die Prüfung und Festsetzung einer Investitionszulage eingerichtet.

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2007 (InvZulG 2007)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne des § 2 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage. Steuerpflichtige im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes haben keinen Anspruch, soweit sie nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften treten an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft als Anspruchsberechtigte.

(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin ist dieses Gesetz nur anzuwenden bei Investitionen, die zu Erstinvestitionsvorhaben gehören, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat.

§ 2

Begünstigte Investitionen

(1) Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

1. die zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 gehören,
2. die mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens (Bindungszeitraum)
 - a) zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes des Anspruchsberechtigten oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens im Fördergebiet gehören,
 - b) in einer Betriebsstätte eines solchen Betriebs des Anspruchsberechtigten oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens im Fördergebiet verbleiben,
 - c) in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 Prozent privat genutzt werden.

Nicht begünstigt sind geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, Luftfahrzeuge und Personenkraftwagen. Satz 1 gilt nur, soweit in den sensiblen Sektoren, die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführt sind, die Förderfähigkeit nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Der Bindungszeitraum verringert sich auf drei Jahre, wenn die beweglichen Wirtschaftsgüter in einem begünstigten Betrieb verbleiben, der zusätzlich die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) im Zeit-

punkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens erfüllt. Ersetzt der Anspruchsberechtigte ein begünstigtes bewegliches Wirtschaftsgut wegen rascher technischer Veränderungen vor Ablauf des jeweils maßgebenden Bindungszeitraums durch ein neues abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut, ist Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die verbleibende Zeit des jeweils maßgebenden Bindungszeitraums das Ersatzwirtschaftsgut an die Stelle des begünstigten beweglichen Wirtschaftsguts tritt. Beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des begünstigten beweglichen Wirtschaftsguts weniger als fünf oder in Fällen des Satzes 4 weniger als drei Jahre, tritt die zu Beginn des Bindungszeitraums verbleibende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer an die Stelle des Zeitraums von fünf oder drei Jahren. Als Privatnutzung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe c gilt auch die Verwendung von Wirtschaftsgütern, die zu einer verdeckten Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes führt. Betriebe der produktionsnahen Dienstleistungen sind die folgenden Betriebe:

1. Betriebe der Datenverarbeitung und Datenbanken,
2. Betriebe der Forschung und Entwicklung,
3. Betriebe der Markt- und Meinungsforschung,
4. Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung,
5. Ingenieurbüros für technische Fachplanung,
6. Büros für Industriedesign,
7. Betriebe der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung,
8. Betriebe der Werbung und
9. Betriebe des fotografischen Gewerbes.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind die folgenden Betriebe:

1. Betriebe der Hotellerie,
2. Jugendherbergen und Hütten,
3. Campingplätze und
4. Erholungs- und Ferienheime.

Hat ein Betrieb Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des Fördergebiets, gelten für die Einordnung des Betriebs in das verarbeitende Gewerbe oder in die produktionsnahen Dienstleistungen oder in das Beherbergungsgewerbe alle Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb.

(2) Begünstigte Investitionen sind auch die Anschaffung neuer Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehender Räume und anderer Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude), bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung sowie die Herstellung neuer Gebäude, soweit die Gebäude zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 gehören und mindestens fünf Jahre nach dem Abschluss des Investitionsvorhabens in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, in einem Betrieb der produktionsnahen Dienstleistungen oder in einem Betrieb des Beherbergungsgewerbes im Sinne des Absatzes 1 verwendet werden. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur

angewendet werden, wenn kein anderer Anspruchsberechtigter für das Gebäude Investitionszulage in Anspruch nimmt. Absatz 1 Satz 3, 4 und 10 gilt entsprechend.

(3) Erstinvestitionen sind die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern bei

1. Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
2. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
3. Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
4. grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte oder
5. Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre und wenn die Übernahme durch einen unabhängigen Investor erfolgt.

§ 3

Investitionszeitraum

(1) Investitionen sind begünstigt, wenn sie zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 gehören, mit dem der Anspruchsberechtigte

1. in der Zeit vom ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des [vorliegenden Gesetzes] bis zum 31. Dezember 2006,
2. in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009

begonnen hat und die begünstigte Investition nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wird oder nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossen wird, soweit vor dem 1. Januar 2010 Teilerstellungskosten entstanden oder im Fall der Anschaffung Teillieferungen erfolgt sind. Für ein Erstinvestitionsvorhaben, mit dem der Anspruchsberechtigte vor dem ... [einsetzen: Datum nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] begonnen hat, gilt Satz 1 auch dann, wenn hierfür eine Genehmigungsentscheidung der Kommission vor Festsetzung der Investitionszulage erteilt worden ist, in der auf die Möglichkeit der Förderung durch Investitionszulage auf Grund einer Nachfolgeregelung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(2) Ein Erstinvestitionsvorhaben ist begonnen, wenn mit der ersten hierzu gehörenden Einzelinvestition begonnen worden ist. Außer in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 ist der Grundstückserwerb nicht als Investitionsbeginn anzusehen. Die Investition ist in dem Zeitpunkt begonnen, in dem das Wirtschaftsgut bestellt oder seine Herstellung begonnen worden ist. Gebäude gelten in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleich stehender Rechtsakt vorliegt. Als Beginn der Herstellung gelten bei Gebäuden der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder die Aufnahme von Bauarbeiten. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt sind.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirt-

schafts- oder Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 2007 entstandenen Teilerstellungskosten oder den Teil der Anschaffungskosten, der auf die vor dem 1. Januar 2007 erfolgten Teillieferungen entfällt, übersteigen. In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschafts- oder Kalenderjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten einbezogen werden. Das gilt für vor dem 1. Januar 2007 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten nur insoweit, als sie den Teil der Anschaffungskosten, der auf die vor dem 1. Januar 2007 erfolgten Teillieferungen entfällt, übersteigen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 dürfen im Wirtschafts- oder Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen, Teilerstellungskosten oder die Anschaffungskosten für Teillieferungen übersteigen. § 7a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Höhe der Investitionszulage

(1) Die Investitionszulage beträgt vorbehaltlich Satz 2

1. 12,5 Prozent der Bemessungsgrundlage,
2. 15 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet nach Anlage 3 zu diesem Gesetz handelt.

Bei Investitionen, die zu einem großen Investitionsvorhaben gehören, auf das der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S. 8), geändert durch die Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3), oder die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. EU 2006 Nr. C 54 S. 13) anzuwenden sind, ist Satz 1 nur insoweit anzuwenden, als der jeweils beihilferechtlich geltende Regionalförderhöchstsatz durch die Gewährung von Investitionszulagen nicht überschritten wird.

(2) Die Investitionszulage erhöht sich vorbehaltlich Satz 2 für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne des § 2 Abs. 1 entfällt, wenn die beweglichen Wirtschaftsgüter während des Bindungszeitraums in einem begünstigten Betrieb verbleiben, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens zusätzlich die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt, auf

1. 25 Prozent der Bemessungsgrundlage,
2. 27,5 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet nach Anlage 3 zu diesem Gesetz handelt,
3. 15 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen handelt, die zu einem großen Investitionsvorhaben im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 in Betriebsstätten in dem Teil des Landes Berlin gehören, das zum Fördergebiet gehört.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Antrag auf Investitionszulage

(1) Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Personengesellschaft oder Gemeinschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(2) Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

§ 7

Gesonderte Feststellung

Werden die in einem Betrieb im Sinne des § 2 erzielten Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Abgabenordnung gesondert festgestellt, sind die Bemessungsgrundlage und der Prozentsatz der Investitionszulage für Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen dieses Betriebs gehören, von dem für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt gesondert festzustellen. Die für die Feststellung erforderlichen Angaben sind in den Antrag nach § 6 Abs. 2 aufzunehmen.

§ 8

Einzelnotifizierungspflichten und Genehmigungsvorbehalte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1) Die Investitionszulage für Investitionen in sensible Sektoren (Anlage 2), ist erst nach Genehmigung durch die Kommission festzusetzen, wenn Einzelnotifizierungspflichten in den von den Organen der Europäischen Gemeinschaften über die sensiblen Sektoren erlassenen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

(2) Die Investitionszulage für Investitionen, die zu einem großen Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. C 107 S. 7), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 11. August 2001 (ABl. EG Nr. C 226 S. 16), oder des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 erfüllt, ist erst festzusetzen, wenn die Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat.

(3) Die Investitionszulage für Investitionen, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 erfüllt, ist in den Fällen, in denen hiernach eine Einzelnotifizierung vorgeschrieben ist, erst nach Genehmigung durch die Kommission festzusetzen.

(4) Bei einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Entscheidung der Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet hat, ist die Investitionszulage erst festzusetzen, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

(5) Die Investitionszulage ist der Kommission zur Genehmigung vorzulegen und erst nach deren Genehmigung festzusetzen, wenn sie für ein Unternehmen bestimmt ist, das

1. kein kleines Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 ist,
2. als Unternehmen in Schwierigkeiten Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“
 - a) vom 8. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2, 2000 Nr. C 121 S. 29) oder
 - b) vom 1. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) erhalten hat und
3. sich in der Umstrukturierungsphase befindet; diese beginnt mit der Genehmigung des Umstrukturierungsplans im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ und endet mit der vollständigen Durchführung des Umstrukturierungsplans.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelnotifizierungspflichten zu regeln, die sich aus den von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften ergeben.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften die Liste der sensiblen Sektoren, in denen die Kommission die Förderfähigkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen hat (Anlage 2), durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen.

§ 9

Festsetzung und Auszahlung

Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auszuführen.

§ 10

Zusammentreffen mit anderen Regionalbeihilfen

(1) Trifft bei demselben Erstinvestitionsvorhaben die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammen, sind die in der Kommissionsentscheidung zur jeweils geltenden regionalen Fördergebietskarte genehmigten Förderhöchstintensitäten maßgeblich. Der Anspruch auf Investitionszulage bleibt hiervon unberührt.

(2) Trifft die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammen, hat der Antragsteller entsprechend den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 einen beihilfefreien Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 Prozent der Kosten des Erstinvestitionsvorhabens zu erbringen.

(3) Die für die Feststellung der in den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben sind in den Antrag nach § 6 Abs. 2 aufzunehmen.

§ 11

Verzinsung des Rückforderungsanspruchs

Ist der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, ist der Rückzahlungsanspruch nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom Tag des Eintritts des rückwirkenden Ereignisses an, zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

§ 12

Ertragsteuerrechtliche Behandlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

§ 13

Anwendung der Abgabenordnung

Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind mit Ausnahme des § 163 entsprechend anzuwenden. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 14

Verfolgung von Straftaten

Für die Verfolgung einer Straftat nach den §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 15

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 4 Abs. 2, 3, 6 oder nach Artikel 7 Abs. 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. EG Nr. L 83 S. 1, Nr. L 129 S. 43) trifft, frühestens am Tag nach der Verkündung.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 tritt frühestens am 1. Januar 2007 in Kraft.

(3) Die Tage des Inkrafttretens nach den Absätzen 1 und 2 sind vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2)

Nicht zum Fördergebiet gehörende Gebiete des Landes Berlin:

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 Satz 3)

Sensible Sektoren sind:

1. Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002 in Verbindung mit Anhang B sowie Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013 in Verbindung mit Anhang I),
2. Schiffbau (Mitteilung der Kommission „Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau“ (ABl. EU 2003 Nr. C 317 S. 11, 2004 Nr. C 104 S. 71)),
3. Kraftfahrzeugindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002 in Verbindung mit Anhang C),
4. Kunstfaserindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002 in Verbindung mit Anhang D sowie Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013 in Verbindung mit Anhang II),
5. Landwirtschaftssektor (Mitteilung der Kommission „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor“ (ABl. EG 2000 Nr. C 28 S. 2, Nr. C 232 S. 17)),
6. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EG 2001 Nr. C 19 S. 7)) und
7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (ABl. EG Nr. L 130

S. 1) in der am 1. Januar 2006 geltenden Fassung sowie Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr“ (ABl. EU 2004 Nr. C 13 S. 3) und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr (ABl. EG Nr. C 350 S. 5) vom 10. Dezember 1994).

Anlage 3

(zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Randgebiet sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2004 die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte:

im Land Mecklenburg-Vorpommern: Landkreis Ostvorpommern, Landkreis Uecker-Randow, kreisfreie Stadt Greifswald, Landkreis Rügen, Landkreis Nordvorpommern, kreisfreie Stadt Stralsund,

im Land Brandenburg: Landkreis Uckermark, Landkreis Spree-Neiße, kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), kreisfreie Stadt Cottbus, Landkreis Barnim, Landkreis Märkisch-Oderland, Landkreis Oder-Spree,

im Freistaat Sachsen: kreisfreie Stadt Görlitz, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Löbau-Zittau, Landkreis Kamenz, Landkreis Bautzen, kreisfreie Stadt Hoyerswerda, Landkreis Vogtlandkreis, kreisfreie Stadt Plauen, Landkreis Aue-Schwarzenberg, Landkreis Annaberg, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, Landkreis Freiberg, Landkreis Weißeritzkreis, Landkreis Sächsische Schweiz, Landkreis Zwickauer Land, kreisfreie Stadt Zwickau, Landkreis Stollberg, kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreis Mittweida, Landkreis Meißen, kreisfreie Stadt Dresden,

im Freistaat Thüringen: Landkreis Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD haben in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 vereinbart, im Bereich betrieblicher Investitionen eine Nachfolgeregelung für das zum Ende des Jahres 2006 auslaufende Investitionszulagengesetz zu schaffen.

Durch dieses Gesetz werden in den Jahren 2007 bis 2009 getätigte wachstumsrelevante und arbeitsplatzschaffende Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Ländern und Teilen des Landes Berlin gefördert.

In Ostdeutschland hat in den fünfzehn Jahren seit der deutschen Vereinigung ein umfassender Modernisierungsprozess stattgefunden. Trotz aller Anstrengungen, die ganz Deutschland unternommen hat, reicht diese Basis für eine selbsttragende wirtschaftliche Entwicklung und ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot aber noch nicht aus. Die Zahl der Erwerbstätigen und die Bevölkerung haben seit Mitte der 90er Jahre abgenommen. Die Arbeitslosenquote in den neuen

Ländern liegt weit über dem Bundesdurchschnitt. Arbeitslosigkeit und Abwanderung von jungen und gut qualifizierten Arbeitssuchenden sind Ursachen vieler ostdeutscher Probleme. Zu den Defizitbereichen der ostdeutschen Wirtschaft gehören die anhaltend nachlassende Investitionsdynamik und die immer noch zu schmale industrielle Basis.

Mit der Investitionszulage sollen die Unternehmen gezielt unterstützt werden, um in Ostdeutschland neue Investitionen zu tätigen, die dazu beitragen, die Wirtschaftskraft zu stärken und Arbeitsplätze zu schaffen, um der Abwanderung und der hohen Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Die Fortsetzung der Investitionsförderung in den neuen Ländern ist ein zentraler Baustein der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung. Das Investitionszulagengesetz leistet einen wichtigen Beitrag zum weiteren wirtschaftlichen Aufbau Ostdeutschlands und bietet weiterhin einen Anreiz für betriebliche Investitionen im Fördergebiet. Damit sollen die Chancen der geförderten Regionen im Wettbewerb um Unternehmensansiedlungen weiter gestärkt und bestehende Standortnachteile vermindert werden.

Finanztableau InvZulG 2007

Finanzielle Auswirkungen des Investitionszulagengesetzes 2007 (InvZulG 2007) vom ...								
(Steuermindereinnahmen in Mio. Euro)								
Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2007	2008	2009	2010	2011
Ausrüstungsinvestitionen								
1	Zulage von 12,5 v. H. für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in großen Betrieben im Fördergebiet ohne Randgebiet	Insg.	120	–	72	120	120	48
		EST ²⁾	36	–	22	36	36	14
		KSt ²⁾	84	–	50	84	84	34
		Bund	57	–	34	57	57	22
		EST	15	–	9	15	15	5
		KSt	42	–	25	42	42	17
		Länder	57	–	34	57	57	22
		EST	15	–	9	15	15	5
		KSt	42	–	25	42	42	17
		Gem.	6	–	4	6	6	4
		EST	6	–	4	6	6	4

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

2) Die Aufteilung auf EST und KSt erfolgt auf der Basis der ausgezahlten I-Zulage für das Jahr 2005.

2	Erhöhte Zulage von 15 v. H. für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in großen Betrieben im Randgebiet	Insg.	15	–	9	15	15	6		
		ESt	5	–	3	5	5	2		
		KSt	10	–	6	10	10	4		
		Bund	7	–	4	7	7	3		
		ESt	2	–	1	2	2	1		
		KSt	5	–	3	5	5	2		
		Länder	7	–	4	7	7	3		
		ESt	2	–	1	2	2	1		
		KSt	5	–	3	5	5	2		
		Gem.	1	–	1	1	1	.		
		ESt	1	–	1	1	1	.		
		3	Zulage von 25 v. H. für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in KMU-Betrieben im Fördergebiet ohne Randgebiet ³⁾	Insg.	310	–	186	310	310	124
				ESt	93	–	56	93	93	37
KSt	217			–	130	217	217	87		
Bund	149			–	89	149	149	59		
ESt	40			–	24	40	40	16		
KSt	109			–	65	109	109	43		
Länder	148			–	89	148	148	60		
ESt	40			–	24	40	40	16		
KSt	108			–	65	108	108	44		
Gem.	13			–	8	13	13	5		
ESt	13			–	8	13	13	5		
4	Zulage von 27,5 v. H. für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in KMU-Betrieben im Randgebiet ³⁾			Insg.	30	–	18	30	30	12
				ESt	9	–	5	9	9	4
		KSt	21	–	13	21	21	8		
		Bund	15	–	9	15	15	6		
		ESt	4	–	2	4	4	2		
		KSt	11	–	7	11	11	4		
		Länder	14	–	8	14	14	6		
		ESt	4	–	2	4	4	2		
		KSt	10	–	6	10	10	4		
		Gem.	1	–	1	1	1	.		
		ESt	1	–	1	1	1	.		

3) Einschließlich der finanziellen Auswirkungen für die Förderung von großen Investitionsvorhaben in Teilen des Landes Berlin, das zum Fördergebiet gehört.

5	Summe der finanziellen Auswirkungen bei den betrieblichen Ausrüstungsinvestitionen ohne Leasing	Insg.	475	–	285	475	475	190
		ESt	143	–	86	143	143	57
		KSt	332	–	199	332	332	133
		Bund	228	–	136	228	228	90
		ESt	61	–	36	61	61	24
		KSt	167	–	100	167	167	66
		Länder	226	–	135	226	226	91
		ESt	61	–	36	61	61	24
		KSt	165	–	99	165	165	67
		Gem.	21	–	14	21	21	9
		ESt	21	–	14	21	21	9

Gewerbliche Bauten

6	Zulage von 12,5 v. H. für Betriebsneubauten im Fördergebiet ohne Randgebiet	Insg.	80	–	48	80	80	32
		ESt	24	–	14	24	24	10
		KSt	56	–	34	56	56	22
		Bund	38	–	23	38	38	14
		ESt	10	–	6	10	10	3
		KSt	28	–	17	28	28	11
		Länder	38	–	23	38	38	14
		ESt	10	–	6	10	10	3
		KSt	28	–	17	28	28	11
		Gem.	4	–	2	4	4	4
		ESt	4	–	2	4	4	4

7	Zulage von 15 v. H. für Betriebsneubauten im Randgebiet	Insg.	25	–	15	25	25	10
		ESt	8	–	5	8	8	3
		KSt	17	–	10	17	17	7
		Bund	12	–	7	12	12	4
		ESt	3	–	2	3	3	1
		KSt	9	–	5	9	9	3
		Länder	11	–	7	11	11	5
		ESt	3	–	2	3	3	1
		KSt	8	–	5	8	8	4
		Gem.	2	–	1	2	2	1
		ESt	2	–	1	2	2	1

8	Summe der finanziellen Auswirkungen bei den gewerblichen Bauten	Insg.	105	–	63	105	105	42		
		ESt	32	–	19	32	32	13		
		KSt	73	–	44	73	73	29		
		Bund	50	–	30	50	50	18		
		ESt	13	–	8	13	13	4		
		KSt	37	–	22	37	37	14		
		Länder	49	–	30	49	49	19		
		ESt	13	–	8	13	13	4		
		KSt	36	–	22	36	36	15		
		Gem.	6	–	3	6	6	5		
		ESt	6	–	3	6	6	5		
		9	Gesamtsumme der finanziellen Auswirkungen des Investitionszulagengesetzes 2007 (InvZulG 2007)	Insg.	580	–	348	580	580	232
				ESt	175	–	105	175	175	70
				KSt	405	–	243	405	405	162
Bund	278			–	166	278	278	108		
ESt	74			–	44	74	74	28		
KSt	204			–	122	204	204	80		
Länder	275			–	165	275	275	110		
ESt	74			–	44	74	74	28		
KSt	201			–	121	201	201	82		
Gem.	27			–	17	27	27	14		
ESt	27			–	17	27	27	14		

II. Besonderer Teil

Allgemeines

Das InvZulG 2007 führt im Bereich der betrieblichen Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen die Ende 2006 auslaufende Förderung durch das InvZulG 2005 bis Ende 2009 fort. Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden als begünstigter Wirtschaftszweig neu in die Förderung einbezogen. Aufgrund der ab 2007 geltenden neuen „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013“ (ABl. EU Nr. C 54 S. 13) sowie der geplanten Verordnung (EG) der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (Freistellungsverordnung) sind grundlegende Änderungen und Anpassungen an das Europarecht erforderlich. Das Gesetz unterliegt hinsichtlich der Vorhaben, die nach 2006 begonnen werden, ab 1. Januar 2007 nicht mehr der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 des EG-Vertrages, wenn

es die in dieser Freistellungsverordnung genannten Voraussetzungen erfüllt. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass im Gesetz selbst auf die Verordnung unter Angabe des Titels sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union ausdrücklich verwiesen wird. Da die Verordnung allerdings voraussichtlich erst zum Ende dieses Jahres verabschiedet wird, ist eine Angabe im Gesetz derzeit nicht möglich. Es wird daher nicht zu vermeiden sein, das InvZulG 2007 nach Verkündung der Freistellungsverordnung anzupassen, um die Voraussetzungen der Freistellungsverordnung zu erfüllen.

Zu § 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 1 InvZulG 2005. Alle nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Steuerpflichtigen haben keinen Anspruch auf Investitionszulage.

Nach Absatz 2 wird für im Jahr 2006 begonnene Investitionsvorhaben das bisherige Fördergebiet entsprechend der bis

Ende 2006 genehmigten Fördergebietskarte beibehalten. Nach der Fördergebietskarte 2007 bis 2013 gehören Teile des Landes Berlin nicht mehr zum Fördergebiet. Diese Gebiete werden für Investitionsvorhaben, mit denen nach dem 31. Dezember 2006 begonnen wird, nach diesem Gesetz vom Fördergebiet ausgeschlossen.

Zu § 2

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Begünstigung beweglicher Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens und bestimmt die begünstigten Wirtschaftszweige. Das zu begünstigende Wirtschaftsgut muss nunmehr auch zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte eines Betriebs des Anspruchsberechtigten, der selbst einen Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige im Fördergebiet unterhält, gehören und zusätzlich in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet für den gesamten Bindungszeitraum verbleiben. Anspruchsberechtigt sind daher nur solche Steuerpflichtigen, die selbst einen Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, einen Betrieb der produktionsnahen Dienstleistungen oder einen Betrieb des Beherbergungsgewerbes unterhalten. Damit wird einer Forderung der Kommission Rechnung getragen, wonach Steuerpflichtige, die das geförderte Wirtschaftsgut nicht selbst verwenden (z. B. Leasingunternehmen), nicht mit Beihilfen gefördert werden dürfen. Gleichwohl soll den Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, durch diese Regelung nicht die wirtschaftlich notwendige Flexibilität genommen werden. Daher ist es möglich, geförderte Wirtschaftsgüter innerhalb einer Unternehmensgruppe, deren Betriebe sich zudem meist am gleichen Standort befinden, zu veräußern oder zur Nutzung zu überlassen. Langfristige Nutzungsüberlassungen oder Veräußerungen von geförderten Wirtschaftsgütern innerhalb des Bindungszeitraums sind daher nur noch innerhalb einer Unternehmensgruppe möglich.

Um einen tatsächlich nachhaltigen Beitrag der Investition zur Regionalentwicklung zu leisten, ist die Gewährung der Investitionszulage von der Voraussetzung abhängig zu machen, dass die Investition während einer Mindestdauer von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens aufrechterhalten wird. Das bedeutet, dass die letzte geförderte Investition eines Erstinvestitionsvorhabens noch fünf Jahre lang am Ort der Investition verbleiben muss. Der Bindungszeitraum beginnt demnach mit Ende des Investitionsvorhabens, also mit Abschluss der letzten zum Erstinvestitionsvorhaben gehörenden Einzelinvestition. Erfolgt die Investition in einem Betrieb, der die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) erfüllt, vermindert sich die Fünfjahresfrist für die Aufrechterhaltung der Investition auf drei Jahre. Wird der Betrieb zu Beginn des Investitionsvorhabens als KMU beurteilt, gilt diese Einstufung für den gesamten Zeitraum der Durchführung des Investitionsvorhabens.

Die Bindungsfrist steht dem Ersatz geförderter Wirtschaftsgüter nicht entgegen, die während der betreffenden Fünf- oder Dreijahresfrist wegen rascher technischer Veränderungen veralten. Dem Anspruchsberechtigten wird daher in Satz 5 die Möglichkeit eingeräumt, ein gefördertes beweg-

liches Wirtschaftsgut vor Ablauf des maßgebenden Bindungszeitraums durch ein neues Wirtschaftsgut zu ersetzen und damit die beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf dem erforderlichen neuesten technischen Stand zu halten, ohne die Investitionszulage für vorzeitig ausgeschiedene bewegliche Wirtschaftsgüter zurückzahlen zu müssen. Das Ersatzwirtschaftsgut muss in der verbleibenden Zeit des Fünf- oder Dreijahreszeitraums die Zugehörigkeits-, Verbleibens- und Verwendungsvoraussetzungen anstelle des ersetzten Wirtschaftsguts erfüllen. Ein ausreichender zeitlicher Zusammenhang ist gewahrt, wenn das Ersatzwirtschaftsgut vor Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden des geförderten beweglichen Wirtschaftsguts angeschafft oder hergestellt wird. Für das Ersatzwirtschaftsgut kommt eine Investitionszulage nicht in Betracht.

Die Begünstigung ist ausschließlich auf Investitionen beschränkt, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 gehören.

Die Rechtsvorschriften der Kommission über die sensiblen Sektoren, die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführt sind, enthalten für die Gewährung von Beihilfen neben Ausschlussstatbeständen auch einschränkende Bestimmungen oder fordern vor Gewährung einer Beihilfe oder vor Beginn des Investitionsvorhabens (bei landwirtschaftlichen Beihilfen) eine Anmeldung der Einzelbeihilfe bei der Kommission. Durch Satz 3 wird der Anspruch auf Investitionszulage in diesen Fällen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach von der Einhaltung der Regelungen über die sensiblen Sektoren abhängig gemacht. Der Ausschluss jeder Art der Nutzungsüberlassung oder Veräußerung eines begünstigten Wirtschaftsguts stellt sicher, dass die Weiterleitung einer begünstigten Investition in einen Betrieb der sensiblen Sektoren nicht möglich ist.

Dass Wirtschaftsgüter, die zu mehr als 10 Prozent privat genutzt werden, auch bei Körperschaften nicht gefördert werden, wurde durch den bereits im InvZulG 2005 eingefügten jetzigen Satz 7 klargestellt.

Das verarbeitende Gewerbe, die produktionsnahen Dienstleistungen und das Beherbergungsgewerbe sind nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils geltenden Fassung von den übrigen nicht begünstigten Wirtschaftszweigen abzugrenzen. Bei der Bestimmung eines Betriebs der produktionsnahen Dienstleistungen sowie des Beherbergungsgewerbes ist ebenso wie bei der Bestimmung eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes nur auf die Betriebsstätten im Fördergebiet abzustellen.

Absatz 2 regelt die Begünstigung von betrieblich genutzten Gebäudeneubauten. Neu aufgenommen wird die Begünstigung von in Betrieben des Beherbergungsgewerbes genutzten Gebäudeneubauten.

Absatz 3 bestimmt den Begriff des Erstinvestitionsvorhabens. In Anlehnung an die „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013“ wird damit die Förderfähigkeit nur für solche Wirtschaftsgüter begründet, die in den in Absatz 3 genannten Fällen angeschafft oder hergestellt werden.

Zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne der Nummer 5 gehört ausschließlich der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wä-

re, wenn sie nicht aufgekauft worden wäre und wenn sie von einem unabhängigen Investor erworben wird. Die Übernahme des vorhandenen Anlagevermögens stellt allerdings keine nach Absatz 2 begünstigte Investition dar. Lediglich in den Fällen, in denen mit der Übernahme der gesamten Vermögenswerte auch Wirtschaftsgüter übertragen werden, die sich beim geschlossenen oder zu schließenden Betrieb noch nicht in einem betriebsbereiten Zustand befanden, können diese Wirtschaftsgüter beim Übernehmenden als neue Wirtschaftsgüter zu beurteilen sein. In diesen Fällen ist die Anschaffung solcher neuen Wirtschaftsgüter dem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne der Nummer 5 zuzurechnen.

Zu § 3

Absatz 1 bestimmt die Investitionszeiträume, in denen der Anspruchsberechtigte die Investition beginnen und abschließen muss. Die beihilferechtlich erforderliche Anreizwirkung kann das InvZulG 2007 nur für Investitionen entfalten, die zu einem Investitionsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 gehören, das der Anspruchsberechtigte insgesamt erst nach Verkündung des Gesetzes – und damit nach Eintritt einer eindeutigen Rechtslage – begonnen hat. Wird eine Einzelinvestition nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes begonnen und gehört diese zu einem Investitionsvorhaben, mit dem der Anspruchsberechtigte insgesamt bereits vor diesem Stichtag begonnen hat, ist diese Investition nicht nach diesem Gesetz begünstigt. Eine Ausnahme hiervon wird in diesen Fällen zugelassen, in denen die Kommission eine positive Entscheidung über die Förderung eines Investitionsvorhabens im Einzelfall getroffen hat und diese Entscheidung die Möglichkeit der Förderung mit Investitionszulage nach einer Nachfolgeregelung ausdrücklich berücksichtigt. Eine nicht nach diesem Gesetz begünstigte Investition kann aber nach dem InvZulG 2005 begünstigt sein, wenn sie noch vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wird oder soweit vor diesem Stichtag Teillieferungen erfolgt sind oder Teilherstellungskosten entstanden sind.

Die zu einem Investitionsvorhaben gehörenden Einzelinvestitionen müssen nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossen werden. Wird ein Investitionsvorhaben nach dem 31. Dezember 2009 beendet, sind hierzu gehörende Einzelinvestitionen, die vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wurden, begünstigt. Wird eine zu einem Investitionsvorhaben gehörende Einzelinvestition nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossen, sind auch vor dem 1. Januar 2010 entstandene Teilherstellungskosten oder im Fall der Anschaffung vor dem 1. Januar 2010 erbrachte Teillieferungen begünstigt. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem sie angeschafft oder hergestellt worden sind. Im investitionszulagenrechtlichen Sinn angeschafft ist ein Wirtschaftsgut, wenn der Erwerber darüber wirtschaftlich verfügen kann und wenn es betriebsbereit ist. Hergestellt ist ein Wirtschaftsgut, wenn es fertig gestellt ist, d. h. sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Um am Ende des Begünstigungszeitraums einen Förderausschluss für nicht im investitionszulagenrechtlichen Sinn angeschaffte Wirtschaftsgüter zu vermeiden, wird in Anlehnung an die auch schon im InvZulG 2005 enthaltene Regelung die Förderung von Teillieferungen beibehalten. Eine Teillieferung liegt vor, wenn im Fall der Anschaffung das Wirtschaftsgut geliefert worden ist, sich aber noch nicht im betriebsbereiten Zustand befindet oder wenn Teile eines

aus mehreren unselbständigen Wirtschaftsgütern bestehenden Wirtschaftsguts an den Anspruchsberechtigten geliefert worden sind. Auf die Vollständigkeit der Lieferung, auf den Einbau oder auf Montagearbeiten kommt es bei Teillieferungen nicht an. Die gelieferten Teile müssen sich nicht in einem betriebsbereiten Zustand befinden.

Absatz 2 bestimmt den Investitionsbeginn. Das Investitionsvorhaben ist begonnen, wenn mit der ersten hierzu gehörenden Einzelinvestition begonnen worden ist. Der Erwerb eines Grundstücks zählt in diesem Zusammenhang noch nicht als Beginn des Erstinvestitionsvorhabens. Dies gilt nicht in den Fällen der Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn er nicht aufgekauft worden wäre. Allerdings wird diese Ausnahme investitionszulagenrechtlich nicht von großer praktischer Bedeutung sein.

Beginn der Einzelinvestition ist im Fall der Anschaffung eines beweglichen Wirtschaftsguts der Zeitpunkt, in dem die verbindliche Bestellung des Wirtschaftsguts erfolgt ist. Die Herstellung eines beweglichen Wirtschaftsguts beginnt grundsätzlich an dem Tag, an dem mit den Herstellungsarbeiten begonnen wird. Als Beginn der Herstellung ist auch der Zeitpunkt anzusehen, in dem ein Dritter mit der Herstellung des Wirtschaftsguts beauftragt wird. Planungsarbeiten sind nicht als Beginn der Herstellung eines Wirtschaftsguts anzusehen.

Gebäude gelten in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegen. Als Beginn der Herstellung gelten bei Gebäuden der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder die Aufnahme von Bauarbeiten. Die Beantragung der Baugenehmigung oder die Einreichung von Bauunterlagen ist – abweichend von der ertragsteuerrechtlichen Beurteilung – nicht als Beginn der Herstellung anzusehen.

Zu § 4

§ 4 regelt die Bemessungsgrundlage der Investitionszulage. Diese Vorschrift verhindert eine doppelte Berücksichtigung derselben Aufwendungen nach dem InvZulG 2005 und dem InvZulG 2007. Eine Investitionszulage nach dem InvZulG 2007 kommt nur dann in Betracht, soweit kein Rechtsanspruch auf Investitionszulage nach einem anderen Gesetz besteht. Das InvZulG 2005 begünstigt Teilherstellungs- und Anschaffungskosten für Teillieferungen für nach dem 31. Dezember 2006 hergestellte oder angeschaffte Wirtschaftsgüter, soweit diese vor dem 1. Januar 2007 entstanden sind. Für begünstigte Investitionsvorhaben, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem Tag der Gesetzesverkündung und vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat und bei denen die Einzelinvestition erst nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen wird, dürfen die vor dem 1. Januar 2007 entstandenen Teilherstellungskosten oder die Anschaffungskosten für vor dem 1. Januar 2007 erfolgte Teillieferungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach dem InvZulG 2007 einbezogen werden. Diese Aufwendungen sind nach dem InvZulG 2005 förderfähig. In diesen Fällen ist die Investitionszulage für eine Investition sowohl nach dem InvZulG 2005 als auch nach dem InvZulG 2007 zu beantragen.

Zu § 5

Absatz 1 regelt die Höhe der Grundzulage mit Zulagesätzen von 15 bis 12,5 Prozent in Abhängigkeit von der Belegenheit des Betriebs oder der Betriebsstätte im Fördergebiet (Randgebiet und übriges Fördergebiet). Bei der Förderhöhe der Grundzulagen wird nicht nach beweglichen Wirtschaftsgütern und Gebäudeneubauten unterschieden. Das Randgebiet ist in der Anlage zum Gesetz festgelegt. Es stimmt mit dem Randgebiet nach dem InvZulG 2005 überein. Nach der noch von der Kommission zu genehmigenden Fördergebietskarte wird eine Arbeitsmarktregion Berlin nicht mehr gesondert ausgewiesen; daher werden die Gemeinden der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland und Oder-Spree, die bisher zur Arbeitsmarktregion Berlin gehörten, in das Randgebiet einbezogen. In zwei aufeinander folgenden „Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben“ von 1998 (ABl. EG Nr. C 107 S. 7) und 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S. 8, geändert durch ABl. EU 2003 Nr. C 263 S. 3) hat die Kommission die zulässige Beihilfeintensität für große Investitionsvorhaben auf ein Niveau begrenzt, mit dem unnötige Wettbewerbsverzerrungen möglichst vermieden werden. Im Interesse der Vereinfachung und Transparenz hat die Kommission die Bestimmungen des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens aus dem Jahr 2002 (MSR 2002) in die Regionalbeihilfeleitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. EU Nr. C 54 S. 13) übernommen. Für vor dem 1. Januar 2007 begonnene Investitionsvorhaben gelten die Bestimmungen des MSR 2002 weiter. Für Investitionsvorhaben, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 2006 beginnt, sind die Beschränkungen für große Investitionsvorhaben der Regionalbeihilfeleitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 zu beachten. Der Hinweis auf den MSR 2002 sowie auf die neuen Regionalbeihilfeleitlinien stellt sicher, dass Investitionszulage nicht höher festgesetzt werden kann, als es nach diesen europarechtlichen Vorschriften zulässig ist.

In Absatz 2 wird eine erhöhte Investitionszulage mit Zulagesätzen von 27,5, 25 und 15 Prozent ausschließlich für bewegliche Wirtschaftsgüter geregelt, die während des dreijährigen Bindungszeitraums in einem Betrieb verbleiben, der die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt.

Ausschlaggebender Zeitpunkt für die Bestimmung der Einhaltung der Größenmerkmale ist grundsätzlich der Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Investitionsvorhaben begonnen worden ist. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und der Finanzangaben sind die Daten aus dem letzten genehmigten Jahresabschluss zugrunde zu legen. Wird der Betrieb zu Beginn des Investitionsvorhabens als KMU beurteilt, gilt diese Einstufung für den gesamten Zeitraum der Durchführung des Investitionsvorhabens. Verliert der investierende Betrieb mit Wirkung für einen Zeitpunkt nach dem Stichtag den Status eines KMU, ist dies für die Gewährung der erhöhten Investitionszulage für alle Investitionen des jeweiligen Erstinvestitionsvorhabens ohne Bedeutung. Die erhöhte Investitionszulage erhöht sich um 2,5 Prozentpunkte, wenn ein bewegliches Wirtschaftsgut in einer Betriebsstätte eines KMU im Randgebiet verbleibt. Wurde die KMU-Eigenschaft eines Unternehmens für dasselbe Investitionsvorhaben durch die zuständige Bewilligungsbehörde für die

Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für die gewerbliche Wirtschaft“ festgestellt, gilt dies auch für die Investitionszulage.

Die bisher zur Arbeitsmarktregion Berlin gehörenden Gemeinden des Landes Brandenburg weichen nicht mehr vom übrigen Fördergebiet ab. Die Gemeinden der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland und Oder-Spree, die bisher zur Arbeitsmarktregion Berlin gehörten, werden in das Randgebiet einbezogen, die Gemeinden der Landkreise Dahme-Spreewald, Havelland, Oberhavel, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, die kreisfreie Stadt Potsdam sowie das Land Berlin, soweit es nach § 1 Abs. 2 nicht vom Fördergebiet ausgeschlossen wurde, werden dem übrigen Fördergebiet zugerechnet. Nach der noch von der Kommission zu genehmigenden Fördergebietskarte darf im Land Berlin mit Ausnahme der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Gebiete die Obergrenze von 15 Prozent für Regionalbeihilfen nicht überschritten werden. Die für kleine und mittlere Unternehmen mögliche Anhebung der Beihilfehöchstsätze um 20 Prozent für kleine und 10 Prozent für mittlere Unternehmen gilt nicht für große Investitionsvorhaben im Sinne der Regionalbeihilfeleitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013. Aus diesem Grund wurde die Nummer 3 im Absatz 2 neu gefasst. Beschränkungen hinsichtlich der Arbeitsmarktregion Berlin sind für die vor dem 1. Januar 2006 begonnenen – und damit unter die Fördergebietskarte 2004 bis 2006 fallenden – Investitionsvorhaben nicht erforderlich, da die in der Arbeitsmarktregion Berlin bei KMU bis Ende 2006 gültige Beihilfehöchstintensität von 20 Prozent netto plus 10 Prozent brutto nicht überschritten wird.

Zu den §§ 6 und 7

Die Vorschriften entsprechen den §§ 3 und 4 InvZulG 2005.

Zu § 8

Durch den neu eingefügten § 8 wird der Anspruch auf Investitionszulage in den Fällen, in denen europarechtliche Vorschriften vor Gewährung einer Beihilfe die Genehmigung der Kommission im Einzelfall vorsehen, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach von der Genehmigung der Kommission abhängig gemacht. Die Zusammenfassung der Einzelnotifizierungspflichten und Genehmigungsvorbehalte in § 8 erleichtert dem Anspruchsberechtigten, die europarechtlichen Voraussetzungen der Investitionszulage zu erkennen.

Absatz 1 regelt die in den Vorschriften über die sensiblen Sektoren enthaltenen Einzelnotifizierungspflichten.

Absatz 2 verlangt die vorherige Genehmigung durch die Kommission für vor dem 1. Januar 2007 begonnene Vorhaben, soweit die Voraussetzungen des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997 oder des MSR 2002 vorliegen. Nach dem MSR 2002 ist eine Einzelfallgenehmigung dann erforderlich, wenn der Gesamtbetrag der Beihilfen aus allen Quellen über dem Höchstbetrag liegt, den ein Investitionsvorhaben mit förderfähigen Ausgaben von 100 Mio. Euro nach den Regeln des MSR 2002 erhalten kann.

In Absatz 3 wird auf die ab 1. Januar 2007 geltenden Rechtsvorschriften der Kommission verwiesen. Für die nach dem 31. Dezember 2006 begonnenen großen Investitionsvorha-

ben sind die Anmeldevoraussetzungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. EU Nr. C 54 S.13) zu beachten. Die hierin enthaltenen Anmeldevoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen denen des MSR 2002.

Auf nach dem 31. Dezember 2006 begonnene Investitionsvorhaben soll eine zum 1. Januar 2007 in Kraft tretende „Verordnung (EG) der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten“ Anwendung finden. Nach der Verordnung ist die Investitionszulage zugunsten großer Investitionsvorhaben gemäß Artikel 88 Abs. 3 des EG-Vertrags bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 Prozent des Beihilfehöchstbetrags überschreitet, den eine Investition mit förderfähigen Ausgaben in Höhe von 100 Mio. Euro erhalten könnte, wenn die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltende, in der genehmigten Fördergebietskarte festgelegte Standardbeihilfeobergrenze für große Unternehmen angewandt würde. Investitionszulage kann danach für solche Investitionen, die zu einem großen Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen erfüllt, erst festgesetzt werden, wenn eine Genehmigung der Kommission vorliegt. Da diese Verordnung noch nicht verabschiedet ist, kann das InvZulG 2007 hierauf noch keinen Bezug nehmen. Die hierfür notwendige Gesetzesänderung erfolgt dann im Zusammenhang mit der bereits erwähnten notwendigen Gesetzesänderung frühestens gegen Ende dieses Jahres.

Nach Absatz 4 darf eine Investitionszulage erst festgesetzt werden, wenn einer gegen den Beihilfeberechtigten erlassenen Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung entsprochen worden ist.

Absatz 5 wurde an die europarechtlichen Vorgaben angepasst und entspricht dem Regelungsgehalt des § 5 Abs. 2 Satz 5 InvZulG 2005 i. V. m. der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 2 Satz 4 des Investitionszulagengesetzes 2005 vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2484).

Die Ermächtigungsvorschrift in Absatz 6 ermöglicht die Anpassung des Gesetzes ohne förmliches Gesetzgebungsverfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle, in denen die von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften mit Auswirkung auf das InvZulG 2007 geändert werden.

Die Ermächtigungsvorschrift in Absatz 7 ermöglicht die Anpassung der Anlage 2 zu diesem Gesetz an die Liste der sensiblen Sektoren ohne förmliches Gesetz.

Zu § 9

Im neuen § 9 wird der bisherige § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 zusammengefasst. Dies dient der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes.

Zu § 10

Der neue § 10 wurde notwendig, um das Gesetz an die verschärften europarechtlichen Anforderungen an die Gewährung von Regionalbeihilfen anzupassen. Insbesondere die Regionalbeihilfeleitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013, aber auch die für das InvZulG 2007 ab 1. Januar 2007 geltende Verordnung (EG) der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitions-

beihilfen der Mitgliedstaaten sehen strenge Kumulierungsvorschriften vor, damit der höchstens zulässige Fördersatz nicht überschritten wird. Danach muss in Fällen, in denen für dasselbe Investitionsvorhaben eine Förderung nach mehreren staatlichen Beihilferegeln möglich ist, in jeder Regelung ausdrücklich festgelegt werden, auf welche Weise für die Einhaltung der Förderhöchstsätze gesorgt wird. Die Kommission verlangt dies nunmehr auch im Investitionszulagengesetz. Aufgrund des Rechtsanspruchs auf Investitionszulage wird die nach § 5 maximal zulässige Höhe der Investitionszulage nicht gekürzt. Insoweit hat Absatz 1 Satz 2 nur klarstellende Bedeutung.

In den Fällen, in denen nach den Angaben des Anspruchsberechtigten die Summe aller für ein Investitionsvorhaben gewährten Beihilfen einschließlich der festgesetzten Investitionszulage den regional zulässigen Förderhöchstsatz überschreitet, sind die anderen Regionalfördergeber hierüber zu unterrichten und zu einer entsprechenden Rückforderung aufzufordern. Dies ist in sämtlichen anderen Regionalfördervorschriften ebenso geregelt und ermöglicht damit die Einhaltung des Regionalförderhöchstsatzes.

Zu § 11

Der § 11 entspricht dem § 6 InvZulG 2005.

Zu § 12

Der § 12 entspricht dem § 8 InvZulG 2005.

Zu § 13

Der § 13 entspricht dem § 5 Abs. 1 InvZulG 2005.

Zu § 14

Der § 14 entspricht dem § 7 InvZulG 2005.

Zu § 15

§ 15 regelt die Möglichkeit, das Gesetz in der jeweils geltenden Fassung neu bekannt zu machen. Soweit für die Praxis Erläuterungen erforderlich sind, werden entsprechende Verwaltungsanweisungen erlassen.

Zu § 16

Die Vorschriften des InvZulG 2007 stellen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 des EG-Vertrags dar. Sie dürfen deshalb erst nach einer Entscheidung der Kommission durchgeführt werden (vgl. Artikel 88 Abs. 3 Satz 3 des EG-Vertrags). Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Vorschriften nach deutschem Recht in Kraft getreten sind. Dieser Zeitpunkt wird vom Bundesminister der Finanzen im Bundesgesetzblatt besonders bekannt gegeben.

Die Genehmigung der Kommission wird sich nur auf Investitionsvorhaben beziehen, mit denen der Investor vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat. Für die Investitionsvorhaben, mit denen nach dem 31. Dezember 2006 begonnen wird, wird das Gesetz frühestens am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Voraussichtlich wird das Gesetz für diese Investitionsvorhaben unter die noch von der Kommission zu verabschiedende Freistellungsverordnung fallen. Tritt diese vor dem 1. Januar 2007 in Kraft, wird das Gesetz, wie bereits dargelegt, an die Verordnung angepasst und unterliegt damit ab dem 1. Januar

2007 nicht mehr den Anmeldevoraussetzungen des Artikels 88 Abs. 3 des EG-Vertrags. Tritt die Verordnung nicht vor dem 1. Januar 2007 in Kraft, ist eine weitere Entscheidung der Kommission erforderlich.